

# Informationen zur Datenverarbeitung in Ausländer- und Asylangelegenheiten gem. Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 04.2022



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert. Daher werden Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ausländer- und Asylangelegenheiten aufgeklärt.

## 1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Stadt Zweibrücken  
Ordnungsamt  
Maxstraße 1  
66482 Zweibrücken

Kontaktdaten: Tel.: 06332/871-343; E-Mail: [ordnungsamt@zweibruecken.de](mailto:ordnungsamt@zweibruecken.de)

Das Ordnungsamt erteilt nähere Auskünfte zur Datenverarbeitung und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten geltend machen wollen.

## 2. Was sind die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung?

Das Ordnungsamt verarbeitet in Ausländer- und Asylangelegenheiten personenbezogene Daten zur Erledigung der Aufgaben nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen werden die Daten in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung aufenthaltsrechtlicher Erlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus.

Die Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz (insbesondere §§ 86 ff. AufenthG), den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u.a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister.

## 3. An wen werden Ihre Daten übermittelt/weitergegeben?

Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Eine Übermittlung (von Teilen) Ihrer Daten an andere Stellen/Personen findet nur statt, sofern dies aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen vorgesehen ist, oder wenn Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben. Die Daten werden, abhängig vom Verfahren, weitergegeben an das Ausländerzentralregister (AZR), fachvorgesetzte Landes- und Bundesbehörden, die Bundesdruckerei, die Agentur für Arbeit, zuständige Gerichte und Staatsanwaltschaften, Polizei- und Zollbehörden, Justizbehörden, Meldebehörden, Botschaften, interne Stellen (Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt) und bei Zuständigkeitswechseln an andere Ausländerbehörden.

In Einzelfällen können die Daten auch an Auslandsvertretungen, Botschaften usw. in Drittländern übermittelt werden, sofern dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist.

## 4. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Die Löschfristen richten sich nach § 91 Aufenthaltsgesetz i.V.m § 68 Aufenthaltsverordnung.

Die Daten werden

- bei Wegzug ins Ausland nach 10 Jahren gelöscht.
- nach Ableben des Ausländers oder nach Einbürgerung nach 5 Jahren gelöscht.
- nach einer Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung 10 Jahre nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gelöscht (§ 11 Abs. 2 AufenthG).

# Informationen zur Datenverarbeitung in Ausländer- und Asylangelegenheiten gem.

## Art. 13 ff. DS-GVO

Stand: 04.2022



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

### 5. Welche Rechte haben Sie als Betroffene/r?

Sie haben das Recht, Auskunft über die von Ihnen beim Ordnungsamt gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, so steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DS-GVO).

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer vorliegenden Einwilligungserklärung erfolgen, so haben Sie jederzeit das Recht, die Einwilligung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs unberührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Ordnungsamt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Des Weiteren haben Sie jederzeit das Recht, den/die Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Zweibrücken zu kontaktieren. Sie erreichen den/die Datenschutzbeauftragte/n wie folgt:

Tel.: 06332/871-183; E-Mail: [datenschutz@zweibruecken.de](mailto:datenschutz@zweibruecken.de)

Auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde steht Ihnen zu:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz,  
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; Tel.: 06131/8920-0; E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)